

# **Gebührenordnung (Kostenersatz)**

## **Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Sassenberg e.V. (Stand 01.06.2011)**

### **§ 1 Grundsatz**

#### ***Leistungen der Rotkreuzgemeinschaften und Kostentragung***

- (1) Die Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes mit ihren Einsatzformationen helfen bei Not- und Unglücksfällen, bei öffentlichen Notständen sowie im Zivilschutz. Diese Einsätze sind für die Betroffenen grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Darüber hinaus können Rotkreuzgemeinschaften auch weitere freiwillige Hilfeleistungen und Sanitätswachdienste erbringen. Für diese Einsätze wird vom Verursacher oder Anforderer Kostenerstattung verlangt. Ein Anspruch auf Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht.
- (3) Auf eine Kostenerstattung kann durch Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise verzichtet werden. Dieser Verzicht trifft bzw. erfolgt insbesondere dann, wenn der Einsatz im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erfolgt oder einer anderen gemeinnützigen Organisation oder Aktivität unterstützt wird.
- (4) Kosten die durch einen Einsatz entstehen und berechnet werden, dienen keiner Gewinnerzielung sondern sollen nur den tatsächlich entstandenen Kostenaufwand im Bereich Personal, Material, Verpflegung und Fahrzeuge decken. (UStG §4 Nr. 18)

## **§ 2 Kostenersatz**

- (1) Für Einsätze die nicht unter das FSHG §1 fallen sowie Einsätze nach § 1 Abs.1 und 3 wird ein Kostenersatz erhoben.
- (2) Bei Einsätzen nach dem FSHG § 1 werden grundsätzlich nur die tatsächlich entstandenen Sach- und Verpflegungskosten geltend gemacht. Der durch einen Einsatz erforderliche, nicht vermeidbare Verdienstausschlag oder die Erstattungen fortgewährter Leistungen an Arbeitgeber ehrenamtlich tätiger Rotkreuzangehöriger werden in der entstandenen Höhe ohne weitere Zuschläge berechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes für freiwillige Hilfeleistungen und Sanitätswachdienste ergibt sich aus der anhängenden Kostentabelle und ist Bestandteil der Satzung.

## **§3 Gebühren ( Kostenerstattung)**

- (1) Für Einsätze die nicht unentgeltlich sind wird eine Kostenerstattung erhoben.
- (2) Auf freiwillige Leistungen des Deutschen Roten Kreuzes besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Für Gegenstände des Deutschen Roten Kreuzes, die bei freiwilligen Leistungen ohne Verschulden des Deutschen Roten Kreuzes beschädigt werden, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.

## **§4 Berechnungsgrundlage**

- 1) Die Berechnungsgrundlage aus den Personal-, Verpflegungs-, und Sachkosten, sowie der Kilometerpauschale wird nach den Maßgaben aus § 5-8 berechnet.

## **§5 Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit bzw. Veranstaltungszeit plus einer Stunde Vor- und Nachbereitungszeit. Jede weitere angefangene Stunde wird als ganze Stunde berechnet und kann so zu Abweichungen gegenüber dem Angebot führen.
- (2) Durch den Einsatz erforderlich werdende, nicht vermeidbare Verdienstausschlag- oder Erstattungen fortgewährter Leistungen an Arbeitgeber ehrenamtlich tätiger Rotkreuzangehöriger werden in der entstandenen Höhe ohne weitere Zuschläge berechnet.

## **§6 Verpflegungskosten**

(1) In den Personalkosten nach §5 sind keine Verpflegungskosten enthalten. Für die Verpflegung während der Veranstaltung hat der Auftraggeber bzw. Veranstalter in angemessenem Umfang zu sorgen. Sollte dieses nicht möglich sein, werden Verpflegungskosten laut Kostentabelle in Rechnung gestellt.

## **§7 Sachkosten / Kilometerpauschale**

(1) Die Sachkosten, wie Verbrauchsmaterial usw. werden in der entstandenen Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(2) Die in der Kostentabelle aufgeführte Kilometerpauschale ist die Berechnungsgrundlage für die tatsächlich gefahrenen Kilometer, (Hin-Rückfahrt) zur Veranstaltung, wobei der Ausgangspunkt jeweils die DRK Unterkunft ist.

## **§8 Kostenschuldner**

(1) Zur Erstattung der Kosten ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§9 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit Beginn der kostenerstattungspflichtigen Leistung. Er wird mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung fällig, wenn in dieser nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

# Kostentabelle

In den Stundensätzen sind die Fahrzeugkosten enthalten

## 1. Sanitäter, Rettungshelfer (Erstversorgungstrupp)

### einschl. persönlicher Ausstattung

- ⇒ 7,50 € je angefangene Stunde pro Helfer
- ⇒ 2,00 € Verpflegungspauschale pro Helfer pro Stunde
- ⇒ 1,50 € pro gefahrenen Kilometer

## 2. Rettungssanitäter, Rettungsassistent (KTW / RTW Besatzung)

### einschl. persönlicher Ausstattung

- ⇒ 7,50 € je angefangene Stunde pro Helfer
- ⇒ 2,00 € Verpflegungspauschale pro Helfer pro Stunde
- ⇒ 1,50 € pro gefahrenen Kilometer

## 3. Gruppenführer, Einsatzleiter (Abschnitt- oder Einsatzleitung)

- ⇒ 7,50 € je angefangene Stunde pro Helfer
- ⇒ 2,00 € Verpflegungspauschale pro Helfer pro Stunde
- ⇒ 1,50 € pro gefahrenen Kilometer

## 4. Notarzt

- ⇒ 30,00 € je angefangene Stunde
- ⇒ 2,00 € Verpflegungspauschale pro Helfer pro Stunde
- ⇒ 1,50 € pro gefahrenen Kilometer

## 5. BTW (Verleih für Behindertenfahrten)

- ⇒ 50,00 € Kautions (ohne Kilometerbegrenzung)  
(wird bei mängelfreier Rückgabe und vollgetanktem Zustand erstattet)

## 6. Geschirrmobil (Verleih)

- ⇒ 75,00 € plus 25,00 € Kautions pro Einsatztag  
(jeder weitere Einsatztag 25,00 €)

## 7. Zelt

- ⇒ 60,00 € pro Einsatztag  
(jeder weitere Einsatztag 10,00 €)

## 11. Festzeltgarnitur

- ⇒ 3,10 € pro Einsatztag

Die Gebühren setzen sich aus den entstandenen Kosten für die Ausbildung der Rotkreuzangehörigen, Fahrzeugbeschaffung und Materialanschaffung zusammen. Einsätze der Rotkreuzgemeinschaft erfolgen nicht in der Absicht der Gewinnerzielung. (UStG §4 Nr18)